



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
spr@bk.admin.ch

Appenzell, 7. März 2024

### **Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit dem Vorschlag einverstanden. Sie wünscht aber folgende Detailprüfungen und -anpassungen:

#### **1. Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte**

##### *Art. 3*

Die Standeskommission ist mit dem Wechsel auf die Festlegung der Niederlassungsgemeinde nach dem Registerharmonisierungsgesetz einverstanden. Die hierfür erforderlichen kantonalen Anpassungen werden vorbereitet, sobald die Änderungen am Bundesgesetz verabschiedet und die Ausnahmeregelung des Bundesrats nach Art. 3 Abs. 2 vorliegt. In diesem Zusammenhang ist allerdings bedauerlich, dass die künftige Fassung der Ausnahmen nach Art. 1 VPR nicht mitgeteilt wurde, zumal zur Frage der Abstimmungstermine eine Verordnungsänderung präsentiert wird.

##### *Art. 6*

Schon im heutigen Recht ist die Hilfestellung auf Fälle beschränkt, in denen eine dauernde Unfähigkeit besteht. Es ist allerdings nicht einzusehen, dass wenn jemand aufgrund von einer Operation oder einer Krankheit nur vorübergehend unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollte. Es ist eine entsprechende Öffnung der Bestimmung zu prüfen.

##### *Art. 10*

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat versucht, die Fälle einer Absage oder Verschiebung einer Abstimmung eng zu fassen. Die Standeskommission erachtet aber die Beschränkung auf Störungen der Willensbildung, Stimmabgabe und Ergebnisermittlung als zu eng.

So sind Konstellationen denkbar, in denen für eine Absage generelle Sicherheitsrisiken weit höher wiegen als die unmittelbare Gefahr für eine ordentliche Abwicklung einer Abstimmung.

Sollten Absagen oder Verschiebungen aus solchen weiteren Gründen gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen weiterhin möglich sein, müsste sich dies aus dem Wortlaut von Art. 10 ergeben. Ansonsten wäre davon auszugehen, dass Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> eine abschliessende Regelung enthält und es keine weiteren Gründe für eine Verschiebung oder Absage von Abstimmungen gibt, was wir als zu eng erachten.

Sodann sollte ergänzend zur Absage oder Verschiebung auch die Möglichkeit der Einschränkung auf einzelne Abstimmungskanäle, beispielsweise auf die briefliche Stimmabgabe, berücksichtigt werden. So ist beispielsweise im Fall einer Nationalratswahl eine Verschiebung oder Absage kaum möglich, sodass plötzlich eine briefliche Abstimmung als Ersatz in den Vordergrund rücken könnte. Diese Möglichkeit sollte als weniger einschneidende Massnahme vorbehalten sein.

#### *Art. 75a*

Bei einer Verschiebung oder Absage aus Gründen nach Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> oder einer Nichtanordnung der Abstimmung über eine Initiative aus den gleichen Gründen soll die Abstimmung am «nächstmöglichen Abstimmungstermin» durchgeführt werden. Wird der Begriff des «nächstmöglichen Termins» so verstanden, dass die Abstimmung zwingend am nächsten ordentlichen Abstimmungsdatum durchgeführt werden muss, sollte die Bestimmung mit dem klärenden Hinweis ergänzt werden, dass eine nochmalige Verschiebung ausgeschlossen ist. Eine zwingende Durchführung ohne weitere Verschiebungs- oder Absagemöglichkeit würde indessen dem Regelungsgedanken von Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> widersprechen, gemäss welchem eine Abstimmung stets verschoben oder abgesagt werden kann, wenn schwere Störungen der Willensbildung, Stimmabgabe oder Ergebnisermittlung bestehen oder unmittelbar drohen. Die Sachlage ist zu klären.

#### *Art. 77*

Gemäss klarem Wortlaut von Art. 77 Abs. 3 kann nur dann Beschwerde geführt werden, wenn sich Unregelmässigkeiten in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Bundesbehörde verursacht wurden. Für die Beschwerdeerhebung sollte es allerdings ausreichen, wenn die Auswirkung in mehreren Kantonen und die Verursachung durch eine Bundesbehörde behauptet oder allenfalls substantiiert dargelegt werden. Ob sich Unregelmässigkeiten tatsächlich in mehreren Kantonen ausgewirkt haben oder durch eine Bundesbehörde verursacht wurden, ist im Verfahren zu klären. Der Nachweis der Auswirkung oder der Verursachung ist mithin nicht Prozessvoraussetzung, sondern materieller Inhalt im Prozess.

#### *Art. 84*

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung überprüfen die kantonalen Stellen «mit statistischen Methoden», ob die Ergebnisse plausibel sind. Wir haben bisher im Kanton Appenzell I.Rh. mit seinen fünf Bezirken, die für nationale Abstimmungen als Abstimmungskreise dienen, eine Plausibilisierung aufgrund eines einfachen Vergleichs zwischen den Resultaten der jeweiligen Bezirksresultate durchgeführt. Die Einführung einer elaborierten statistischen Plausibilisierungsmethode halten wir angesichts der übersichtlichen Verhältnisse im Kanton für übertrieben und lehnen sie ab. Wir beantragen die Streichung des Satzteils «mit statistischen Methoden». Die Kantone sollen für sich die geeigneten Methoden festlegen.

#### *Art. 88:*

Die Bestimmung steht unter dem Titel «Vorinstanzen». In Art. 88 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ist dann aber nicht mehr von einer Vorinstanz, sondern von bestimmten Fallkonstellationen die Rede. Entweder ist der Titel zu ändern oder die Umschreibung der Fallkonstellationen anzupassen.

Für Art. 88 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 gilt hinsichtlich des Nachweises der Auswirkung in mehreren Kantonen und der Verursachung durch Bundesbehörden das Gleiche, wie zu Art. 77 Abs. 3 ausgeführt.

*Art. 101a*

Für die Anfechtung von Abstimmungen und Nationalratswahlen bestehen schon heute zwei verschiedene Beschwerdefristen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Wir würden es daher begrüßen, wenn die beiden Fristen einheitlich mit fünf Tagen festgelegt würden.

## **2. Änderungen in der Verordnung über die politischen Rechte**

*Art. 2a*

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung für die Festlegung der Abstimmungstermine.

Für nicht korrekt halten wir die schon in der heutigen Regelung bestehende Wendung, dass Abstimmungstermine «aus überwiegenden Gründen» verschoben oder zusätzlich festgelegt werden können. Wir empfehlen, eine Objektivierung vorzunehmen und von «wichtigen Gründen» zu sprechen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)